

**Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Melsdorf**

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr.10, 2. Änderung „Dorfmitte“ der Gemeinde Melsdorf
hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.05.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10, für das Gebiet „Dorfmitte“ (Erweiterung Feuerwehrgerätehaus und anliegende Festwiese), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **04.11.2023** in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung in der Amtsverwaltung in Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, Zimmer 18 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie die 2. Änderung des B-Planes Nr. 10, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord (<https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene>) des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

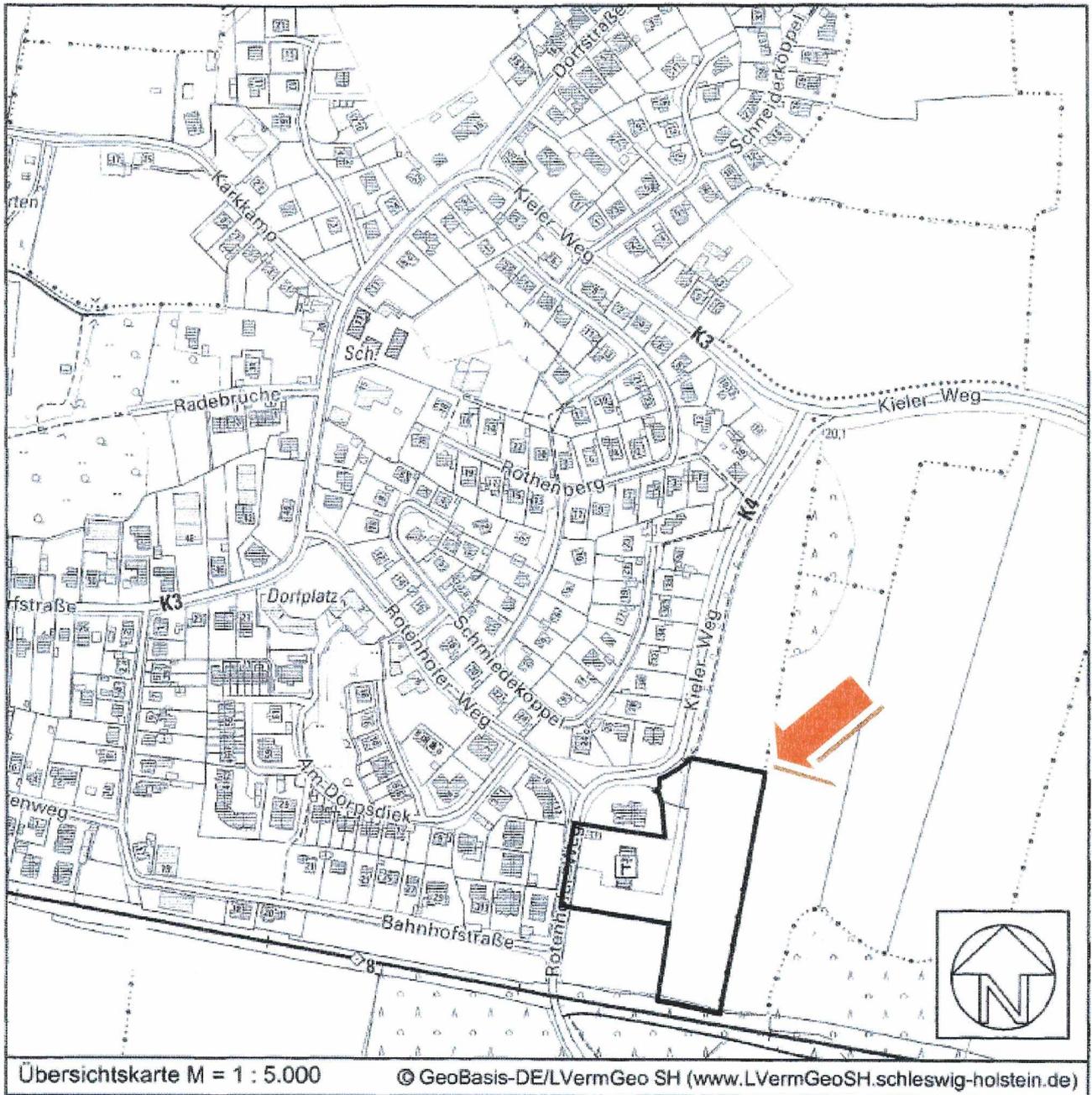
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Übersichtskarte



24239 Achterwehr, den 26.10.2023

Im Auftrag

Christian Jöhnke

Ausgehängt am: 27.10.2023
Abgenommen am: 06.11.2023